Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
Goethestraße 6, 96450 Coburg

OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung und
Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str.15
86153 Augsburg

Name
Uwe Siegel
Telefon
Mon-Mittw.
09561/769222
Telefax
09561/769104
E-Mail
Uwe.Siegel@aelf-co.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Geschäftszeichen	Coburg
Per Mail	L2.2Sie-19/104	26.09.2019

Gemeinde Weitramsdorf
Bebauungsplan“Sondergebiet Photovoltaik Hohe Leite“
mit 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Tambach
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4Abs. 1BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Coburg nimmt zum o.g.Vorgang wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen grundsätzlich keine Einwände.

<u>Bereich Landwirtschaft:</u>

Flächenentzug/Flächenstruktur (FNP, vBP):
Insgesamt verliert die Landwirtschaft bei Realisierung der PV-Fläche erneut 20,40 ha landwirtschaftliche Fläche. Es handelt sich dabei um gut zu bewirtschaftende Äcker von überdurchschnittlicher Größe und durchschnittlicher Qualität. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht bedauerlich aber übergeordneten Zielen unterzuordnen.

Staub-/Lärm-/Abluftemissionen:
Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen, die sich auf den PV-Platten niederlegen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Flächenbewirtschaftung/Flächenpflege:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Coburg
Goethestraße 6
96450 Coburg
Telefon 09561 769-0
Telefax 09561 769-104
E-Mail poststelle@aelf-co.bayern.de
Internet www.aelf-co.bayern.de
Besuchszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 13:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nach unserer Ansicht bieten sich Grünflächen unter PV-Modulen vorzüglich an, die Artenvielfalt zu sichern. Mit dem Ansatz, wie unter Eingriffsminimierenden Maßnahmen beschrieben, besteht somit Einvernehmen.
Um mögliche Nährstoffeinträge zu minimieren und den Blühaspekt von „artenreichen Grünland“ zur Geltung zu bringen, muss der Aufwuchs abtransportiert werden.
Wir gehen systembedingt von einer regelmäßigen Aufwuchspflege aus. Nach unserer Meinung sind Blühmischungen hierfür eher ungeeignet, da sie einen wiederkehrenden Schnitt schlecht vertragen. Wir raten für solche Maßnahmen zu Kleegrasmischungen mit erhöhtem Kräuter-Anteil.
Zudem regen wir an, Altgrasstreifen teilweise stehen zu lassen.
Um eine Beschattung zu verhindern könnte dies auf der modulabgewandten Seite realisiert werden.

Ausgleichsflächen :
Wir begrüßen außerordentlich die Umsetzung der Ausgleichsflächenregelung.
Die Festsetzung des Eingriffsfaktors auf 0,1 zur Berechnung des Kompensationsbedarfes aufgrund planerischer Finesse verdient höchste Anerkennung. Vielen Dank hierfür.
Positiv werten wir auch, die Ausgleichsmaßnahmen ortsnah anzubinden.

Niederschlagswasser:
Über die einzelnen PV-Module tropft/läuft das Niederschlagswasser gesammelt und konzentriert auf die Bodenoberfläche (ähnlich eines Daches ohne Regenrinne). Auch ein entsprechender Bewuchs kann die resultierenden Auswaschungen bzw. die Rinnenbildungen nicht zuverlässig verhindern.
Das ablaufende Wasser aus diesen im Erdreich entstehenden Tropfrinnen sind häufig Auslöser von Abschwemmungen und entsprechenden Bodenerosionen.
Der Anlagenbetreiber hat daher Vorkehrungen zu treffen (besonders an Hanglagen) dieses zusammenfließende Niederschlagswasser in geeigneter Form (Dämme, Sickermulden o.ä) abschnittsweise zurückzuhalten.
Ein Austreten von Niederschlagswasser bzw. sedimentierten Regenwasser aus dem Vorhabengebiet ist auszuschließen.

Bereich Forsten:

Die Planfläche grenzt teilweise an Wald.
Aus den Planungsunterlagen sind Übergänge zum Wald hin ersichtlich, genaue Maßangaben konnten nicht abgeleitet werden. Vorsorglich weisen wir auf diese Abstandsthematik hin.

Gemäß Art. 3 der Bayerischen Bauordnung sind bauliche Anlagen so anzuordnen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Insbesondere bei Sturmereignissen muss in besonderem Maße mit Schäden durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gerechnet werden. Dieser Gefährdungsbereich (rd. 25 Meter) ist daher von jeglicher Bebauung (Einzäunung, PV-Module, Wechselrichter, Trafostationen etc.) freizuhalten. Damit soll auch gewährleistet werden, dass den Eigentümern der angrenzenden Waldflächen aus der Bebauung keine erhöhten Verkehrssicherungspflichten und Haftungsrisiken erwachsen.

Wir gehen davon aus, dass ein Abstand der Einzäunung von 25-30 Metern zum Wald ohnehin im Interesse des Vorhabenträgers liegt, um Verschattungseffekte durch den angrenzenden Wald zu reduzieren.

Aufgrund bestehender Erfahrungen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen an anderer Stelle z.B. im Landkreis Lichtenfels möchten wir darauf hinweisen, dass wir eine spätere Zurücknahme von Waldrändern oder Eingriffe in Waldrandbereiche über ein waldbaulich sinnvolles Maß hinaus zur Ertragssteigerung oder zur Reduzierung des Schadensrisikos ablehnen (Waldränder sind ökologisch hochwertige und für die Bestandsstabilität wichtige Waldbereiche).

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Hinweise oder Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Siegel